

Frage

Was regelt die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und an wen richtet sie sich?

Antwort:

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist das zentrale Regelwerk in Deutschland zur sicheren Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie zum sicheren Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen. Sie konkretisiert die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes im Hinblick auf technische Einrichtungen und verfolgt ein klares Ziel: den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit – durch systematische Gefährdungsbeurteilung, geeignete Schutzmaßnahmen und fortlaufende Prüfung.

Regelungsinhalte – präzise und wirkungsorientiert

Die BetrSichV regelt unter anderem:

- die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber (§ 3–5),
- die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Planungsinstrument für Sicherheit (§ 3),
- Anforderungen an Instandhaltung, Änderung und Prüfpflichten technischer Anlagen (§ 10–16),
- den sicheren Betrieb sogenannter überwachungsbedürftiger Anlagen – z. B. Druckanlagen, Aufzüge, und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
- die Zusammenarbeit mit befähigten Personen und zugelassenen Überwachungsstellen,
- sowie die Verpflichtung zur Erlaubniseinholung, z. B. bei der Errichtung explosionsgeschützter Anlagen.

Adressiert ist die BetrSichV eindeutig an:

- Arbeitgeber, die Arbeitsmittel bereitstellen und Arbeitsplätze gestalten – sie tragen die Verantwortung für die sichere Benutzung,
- Betreiber technischer Anlagen, insbesondere wenn diese überwachungsbedürftig im Sinne der Verordnung sind,
- Befähigte Personen und zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS), die Prüfungen durchführen und Anlagenbewertung vornehmen,
- sowie mittelbar auch an Hersteller und Inverkehrbringer, sofern es um Prüfpflichten oder Änderungen an bestehenden Anlagen geht.

Im Kontext des Explosionsschutzes besonders relevant

In explosionsgefährdeten Bereichen wird die BetrSichV zur rechtlichen Klammer für die sichere Umsetzung der ATEX-Betriebsrichtlinie (1999/92/EG). Sie regelt:

- die Pflicht zur Zoneneinteilung,
 - die Anforderungen an Prüfung vor Inbetriebnahme,
 - und bei bestimmten Anlagen – z. B. Gasfüllanlagen oder bestimmte Lager – auch die Erlaubnispflicht nach § 18 BetrSichV.
-

„Die Betriebssicherheitsverordnung sieht für einen Teil der überwachungsbedürftigen Anlagen eine Erlaubnis vor. Die Erlaubnis ist vor der Errichtung, Änderung und Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Anlage zu beantragen. Erst nach Erteilung durch die zuständige Behörde darf mit der Errichtung bzw. mit dem Betrieb begonnen werden.“

Fazit – kein Verwaltungsakt, sondern Führungsinstrument

Die BetrSichV ist kein rein formales Regelwerk – sie ist ein strategisches Instrument, das Sicherheit nicht nur fordert, sondern systematisch in den betrieblichen Alltag integriert. Wer sie richtig versteht und konsequent anwendet, schafft verlässliche Prozesse, rechtssichere Betriebsabläufe und ein hohes Schutzniveau für Mensch und Anlage.

Das ist kein Mehraufwand. Das ist unternehmerische Sorgfalt – souverän umgesetzt.